

---

Vorstoss-Nr: 175-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 16.09.2010  
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 23.03.2011  
RRB-Nr: 521/2011  
Direktion: VOL

---

### **Keine unnötigen kostentreibenden Mindestanforderungen für die Feuerwehren**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Mindestanforderungen der GVB ab 2012 dahingehend anzupassen,

1. dass diese in Ausnahmefällen (z. B. bei der Anschaffung von mobilen Rauchverschlüssen, Wärmebildkameras, Überdruckbelüftern) in Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren erfüllt werden können
2. dass allfällige Beitragskürzungen der GVB nicht vorgenommen werden, wenn sich Zusammenarbeitsprojekte zur Umsetzung der Mindestanforderungen in der Realisierungs- oder Umsetzungsphase befinden

#### **Begründung:**

Gemäss den Vorgaben der GVB muss spätestens ab 2014 jede eigenständige Feuerwehrorganisation im Kanton Bern (ungeachtet ihrer Grösse und ihres Einsatzgebietes!) über einen eigenen Atemschutz, eine Wärmebildkamera, einen Hochleistungslüfter und einen Rauchverschluss verfügen, was insbesondere für kleinere Wehren auf dem Land enorme Investitionen bedingt. Auch kleinere Feuerwehrorganisationen, bei denen auch in Zukunft kein Personalmangel besteht, sollen weiterhin kostengünstig betrieben werden können. Die Feuerwehr ist und bleibt für eine Gemeinde ein wichtiger Bestandteil des Dorflebens.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es die GVB in gewissen Situationen nicht zulässt, diese Geräte in Zusammenarbeit mit Nachbarwehren einzusetzen. Denn gerade damit könnten die Zusammenarbeit zwischen Wehren gefördert und allenfalls der Grundstein für allfällige spätere Zusammenschlüsse gelegt werden.

Das Vorgehen der GVB, solche Mindestvorschriften ungeachtet der Grösse und der Situation der jeweiligen Wehren durchzudrücken, ist insbesondere gegenüber den kleineren Wehren auf dem Land nicht angebracht. Die GVB argumentiert, dass es aus zeitlichen Gründen nicht genügt, wenn solche Geräte erst bei Bedarf bei Nachbarwehren angefordert werden, weil es sich um Material handelt, das für den Ersteinsatz einer Feuerwehr notwendig ist und in den ersten Minuten wirkungsvoll zum Einsatz kommen muss. Da grössere Wehren zwangsläufig deutlich längere Distanzen bis zum Einsatzort zurücklegen müs-



sen, ist dieses Argument nicht stichhaltig. Den Wehren muss es ermöglicht werden, im Ersteinsatzdispositiv die im Verbund betriebenen Geräte anzufordern (z. B. die Wärmebildkamera), was zu keinen nennenswerten Verzögerungen führt.

Beispiel: Wenn sich die Wehren Oberwil, Därstetten und Erlenbach zusammenschliessen, genügt laut GVB die Anschaffung einer Wärmebildkamera; ansonsten müssen drei Wärmebildkameras angeschafft werden.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Motion betrifft den Vollzug der Feuerwehrgesetzgebung. Dieser obliegt auf kantonaler Ebene in erster Linie der Gebäudeversicherung Bern (GVB) unter der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 44 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes [FFG; BSG 871.11] und Art. 57 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 [GVG; BSG 873.11]). Es handelt sich hier also um eine Motion in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrates (Richtlinienmotion gemäss Art. 80 Abs. 1 Satz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Der Regierungsrat hat bei einer Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Regierungsrat.

Die Feuerwehrweisungen der GVB werden unter angemessener Berücksichtigung der Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erlassen. Sie bilden im Sinne von Mindestanforderungen den Standard bezüglich Ausrüstung, welchen jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern selbstständig erfüllen muss.

Diese Mindestanforderungen wurden auf den 1. Januar 2011 erweitert, weil damit die Sicherheit der Einsatzkräfte und der Rettungsabläufe wesentlich gesteigert werden kann. Neu muss daher jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern über eigenen Atemschutz, eine Wärmebildkamera, einen Hochleistungslüfter und einen Rauchverschluss verfügen. Die GVB unterstützt dabei die Feuerwehren mit freiwilligen jährlichen Betriebsbeiträgen in der Grössenordnung von 10 Mio. Franken. Diese Betriebsbeiträge sind jedoch eng an die Erfüllung der Mindestanforderungen gebunden und werden daher entsprechend gekürzt, wenn diese nicht erfüllt werden.

Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass verrauchte Räume nur mittels einer Wärmebildkamera effizient und rasch auf allfällig zu rettende Personen abgesucht werden können. In Anbetracht der extrem schnellen Wirkung von Atemgiften und der heutigen Bauweise, die auch bei kleinen Wohnungsbränden massive Mengen an giftigen Gasen entstehen lässt, ist für eine erfolgreiche Rettung von Menschenleben die sofortige Verfügbarkeit einer Wärmebildkamera entscheidend. So gehört beispielsweise im Kanton Zürich eine Wärmebildkamera schon seit einigen Jahren zur Mindestausrüstung jedes einzelnen Tanklöschfahrzeugs.

Ein von der Aussenluft unabhängiger Atemschutz gehört im Feuerwehreinsatz zur persönlichen Schutzausrüstung im Gebäudeinnern und ist dementsprechend für den Ersteinsatz unabdingbar. Hitze und giftige Brandgase können durch den raschen Einsatz von Überdruckbelüftern im Verbund mit mobilen Rauchverschlüssen bekämpft und gezielt ins Freie abgeführt werden. Dadurch werden insbesondere auch Folgeschäden, welche durch den übermässigen Einsatz von Wasser entstehen können, verhindert und die Sicherheit der Einsatzkräfte und der zu rettenden Personen erheblich erhöht.

Da die Mindestanforderungen wie bereits ausgeführt durch jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern selbstständig zu erfüllen sind, können diese Vorgaben nicht durch Zusammenarbeitsverträge mit Nachbarorganisationen erfüllt werden. Massstab für die Beurteilung einer Feuerwehrorganisation ist nicht ein möglichst kostengünstiger Betrieb, sondern die bestmögliche Sicherheit der Einsatzkräfte und der zu rettenden Personen.

Für die Erfüllung der Mindestanforderungen gewährt die GVB Übergangsfristen bis 1. Januar 2012 bzw. bis 1. Januar 2013. Ab 2014 wird die GVB die Erfüllung der Mindestanforderungen kontrollieren und dort, wo diese nicht erfüllt werden, eine Kürzung der Betriebsbeiträge prüfen. Die GVB wird jedoch bereits vor Ablauf der Übergangsfristen mit den betroffenen Gemeinden Kontakt aufnehmen und versuchen, individuelle Lösungsansätze zu finden.

Soweit die in Punkt 2 der Motion angesprochenen Zusammenarbeitsprojekte eigentliche Zusammenschlüsse zum Gegenstand haben, ist die GVB ausserdem grundsätzlich bereit, die Fristen zu erstrecken. Dieses Anliegen ist demnach bereits erfüllt.

**Antrag**            Punkt 1: Ablehnung der Motion  
                          Punkt 2: Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung

**An den Grossen Rat**